

Informationsblatt zum Praxissemester

Für den Bachelorstudiengang
Management in der Gesundheitswirtschaft

<https://www.th-rosenheim.de/gesundheit/management-in-der-gesundheitswirtschaft-bsc/>

Inhalt

1. Allgemeine Rahmenbedingungen 3

2. Voraussetzungen..... 3

3. Dauer des Praxissemesters 3

4. Wöchentliche Arbeitszeit 4

5. Vergütung..... 4

6. Urlaub / Unterbrechung..... 4

7. Versicherung 4

8. Veranstaltungen der Hochschule 5

9. Ausbildungsvertrag 5

10. Mindestlohngesetz..... 6

11. Praxissemester im Ausland 6

12. Suche eines Praktikumsplatzes 6

13. Geeignete Einrichtungen 7

14. Anrechnung von Vorleistungen 7

15. Inhalte des Praktikums..... 7

16. Anerkennung des Praxissemesters 8

17. Allgemeines zum Praktikumsbericht..... 9

18. Form und Umfang des Praktikumsberichtes..... 9

19. Auf folgende Aspekte sollten Sie beim Erstellen des Praktikumsberichtes eingehen 10

20. Ansprechpartner 11

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Ein Praxissemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes und betreutes Studiensemester. Dieses wird in der Regel in Form eines Praktikums in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet. Hierbei soll der Studierende einschlägige Erfahrungen sammeln, um für zukünftige Arbeitgeber attraktiv zu sein. Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

2. Voraussetzungen

a) Studium gemäß Studienordnung vom 22.09.2014

Der Eintritt in das Praxissemester setzt voraus, dass eine Mindestanzahl von 80 ECTS-Kreditpunkten erzielt wurde, siehe dazu auch § 3 Abs. 5 SPO.

b) Studium gemäß Studienordnung vom 12.07.2017

Der Eintritt in das Praxissemester setzt voraus, dass eine Mindestanzahl von 80 ECTS-Kreditpunkten erzielt wurde, siehe dazu auch § 3 Abs. 5 SPO.

c) Studium gemäß Studienordnung vom 01.10.2019

Der Eintritt in das Praxissemester setzt voraus, dass eine Mindestanzahl von 80 ECTS-Kreditpunkten erzielt wurde, siehe dazu auch § 3 Abs. 5 SPO.

3. Dauer des Praxissemesters

Die Dauer des Praxissemesters beträgt genau **18 Wochen**. Eine Ausweitung der Dauer als freiwilliges Praktikum ist möglich und erwünscht, denn viele Unternehmen bieten Praktika nur für eine Dauer von mehr als 18 Wochen an. Für ein Studium gemäß der Studienordnung vom 22.09.2014, 12.07.2017 und 01.10.2019 soll das Praxissemester vorzugsweise im **5. Semester** stattfinden.

4. Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit soll mindestens 35 Stunden und höchstens 40 Stunden betragen.

5. Vergütung

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Die Fakultät GSW plädiert jedoch für eine angemessene leistungsgerechte Bezahlung. Die Studierenden haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen der Ausbildungsstelle werden auf die Leistungen nach den Bestimmungen des BAföG angerechnet.

6. Urlaub / Unterbrechung

Ein Urlaubsanspruch während des Praxissemesters besteht grundsätzlich nicht. Unterbrechungen der Arbeitszeit müssen am Ende des Praxissemesters angehängt werden, damit die Praktikumsdauer von 18 Wochen erfüllt wird. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem Praxissemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. Der Studierende muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

Wird während der Praktikumszeit an Lehrveranstaltungen an der Hochschule teilgenommen, ist diese Zeit ebenfalls nachzuholen (gilt auch für Pflichtkurse in dem betreffenden Semester).

7. Versicherung

Der Studierende ist während des Praxissemesters im Inland gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII). Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Ob der Studierende in der Familienversicherung/Studentenversicherung der Krankenkasse verbleiben kann oder ob sich Änderungen ergeben, hat jeder Studierende vor Antritt des Praxissemesters eigenverantwortlich mit seiner Krankenkasse zu klären.

Für ein Praxissemester im Ausland hat der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

8. Veranstaltungen der Hochschule

a) Studium gemäß Studienordnung vom 22.09.2014:

Während des Praxissemesters ist ggf. neben der praktischen Tätigkeit ein Modul an der Hochschule zu belegen. Für diese Lehrveranstaltung ist der Studierende ggf. vom Praktikum freizustellen. Sie findet als Blockvorlesung statt. Diese dauert circa eine Woche. Diese Veranstaltung ist ggf. bei der Planung des Praxissemesters zu berücksichtigen. Die Lehrveranstaltung(en) ist/sind nicht Teil des Praxissemesters. Die Zeiten sind nachzuholen.

c) Studium gemäß Studienordnung vom 12.07.2017

Während des Praxissemesters ist ggf. neben der praktischen Tätigkeit ein Modul an der Hochschule zu belegen. Für diese Lehrveranstaltung ist der Studierende ggf. vom Praktikum freizustellen. Sie findet als Blockvorlesung statt. Diese dauert circa eine Woche. Diese Veranstaltung ist ggf. bei der Planung des Praxissemesters zu berücksichtigen. Die Lehrveranstaltung(en) ist/sind nicht Teil des Praxissemesters. Die Zeiten sind nachzuholen.

d) Studium gemäß Studienordnung vom 01.10.2019

Während des Praxissemesters ist ggf. neben der praktischen Tätigkeit ein Modul an der Hochschule zu belegen. Für diese Lehrveranstaltung ist der Studierende ggf. vom Praktikum freizustellen. Sie findet als Blockvorlesung statt. Diese dauert circa eine Woche. Diese Veranstaltung ist ggf. bei der Planung des Praxissemesters zu berücksichtigen. Die Lehrveranstaltung(en) ist/sind nicht Teil des Praxissemesters. Die Zeiten sind nachzuholen.

9. Ausbildungsvertrag

Für das Praxissemester ist in jedem Fall ein Ausbildungsvertrag vor Beginn des Praktikums abzuschließen. Dieser wird vom Praktikantenbeauftragten gegengezeichnet. Hierfür kann man den offiziellen Ausbildungsvertrag der Hochschule verwenden, der in dreifacher, unterschriebener Ausfertigung vor Antritt des Praktikums dem Praktikantenamt zur Prüfung vorgelegt werden soll. Ansonsten kann auch ein eigener Praktikantenvertrag der Ausbildungsstelle eingereicht werden. Der Ausbildungsvertrag ist auch in weiteren Sprachen verfügbar.

Studenten in einem Verbundstudium müssen zusätzlich zu dem Bildungsvertrag ein Ausbildungsvertrag in dreifacher Ausfertigung vorlegen.

Ihr Ansprechpartner für die Abgabe des Vertrages ist immer das Praktikantenamt und nicht der Praktikantenbeauftragte! Beginnen Sie kein Praktikum ohne Vertrag! Den Pflichtpraktikumsvertrag finden Sie unter <https://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studierende/studienorganisation/praxissemester-praktika/>.

10. Mindestlohngesetz

Aufgrund des Mindestlohngesetzes darf die Hochschule nur noch Verträge unterzeichnen, die das Pflichtpraktikum umfassen (18 Wochen).

Bei geplanten Lehrveranstaltungen während der Praktikumszeit sollte der Vertrag entsprechend länger ausgestellt werden (z.B. 19 oder 20 Wochen) mit dem Hinweis („ x Wochen Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule“). Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch den Dozenten bzw. das GSW Sekretariat ausgestellt werden.

Wollen Sie Ihr Praktikum länger als 18 Wochen absolvieren, so schließen Sie bitte einen zweiten Vertrag zwischen Ihnen und dem Unternehmen ab als „Freiwilliges Praktikum“ für die Dauer, die 18 Wochen (plus ggf. Lehrveranstaltungen) übersteigt. Dieser Bedarf nicht der Genehmigung der Hochschule. Den Unternehmen ist diese Vorgehensweise in der Regel geläufig.

11. Praxissemester im Ausland

Ein Praxissemester im Ausland wird von der Fakultät GSW unterstützt. Es gelten dieselben grundsätzlichen Anforderungen wie für ein Praxissemester im Inland. Innerhalb von Europa kann das Praxissemester im Ausland mit dem ERASMUS-Programm gefördert werden.

12. Suche eines Praktikumsplatzes

Eigeninitiative bei der Praktikumsuche ist notwendig. Es bietet sich zum Beispiel an, externe Lehrbeauftragte nach der Möglichkeit eines Praktikums zu fragen. Folgende Hilfestellungen zur Praktikumsuche bietet Ihnen die Hochschule:

- Im Online-Service-Center unter: „Meine Funktionen > Praktikantenstellen“
 - Archiv aller Firmen, bei denen ein Studierender der Hochschule Rosenheim schon einmal ein Praktikum absolviert hat (Adressen der Firmen möglicherweise nicht mehr aktuell)
- In der MGW-Community im Stellenmarkt und unter der Lehrveranstaltung „Stellenmarkt“
 - Aktuelle Angebote, die von den Firmen selbst verwaltet werden

13. Geeignete Einrichtungen

Grundsätzlich sind alle Organisationen der Gesundheitswirtschaft wie Krankenhäuser, Reha Einrichtungen, Pflegeheime, Apotheken, Pharma- und Medizintechnikunternehmen, Versicherungsgesellschaften, MVZ, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen geeignet. Zudem sind Praktikumsstellen auch außerhalb der Gesundheitswirtschaft denkbar, wenn die Inhalte des Praktikums einen betriebswirtschaftlichen Fokus haben und dies mit dem Praktikantenbeauftragten der Fakultät GSW abgesprochen ist.

14. Anrechnung von Vorleistungen

Erlass oder Teilerlass des Praxissemesters sind bei einschlägiger Praxiserfahrung durch Nachweis über die in der Tätigkeit erworbene Reife möglich. Hierfür ist ein Antrag beim Praktikantenamt mit Kopie und Vorlage der Originalzeugnisse zu stellen. Der Praktikantenbeauftragte der Fakultät GSW, Herr Prof. Dr. Barth wird ggf. die Gleichwertigkeit feststellen. Ihr Ansprechpartner für die Abgabe des Antrages ist immer das Praktikantenamt und nicht der Praktikantenbeauftragte!

In aller Regel wird als einschlägig eine zwei- bis dreijährige Tätigkeit in einem Beruf des Gesundheitswesens (z.B. medizinische Fachangestellte, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Physiotherapeutin) oder in einem kaufmännischen Beruf (z.B. Industriekaufmann, Bankkaufmann) bei Vorlage eines Arbeitszeugnisses anerkannt.

Bei Studium nach Prüfungsordnung vom 22.09.2014, vom 12.07.2017 und vom 01.10.2019 kann der Erlass formal erst mit dem Erreichen der 80 ECTS- Hürde erfolgen. Der Antrag kann in beiden Fällen schon früher gestellt werden. Es sind Dokumente einzureichen, aus denen die Dauer und die Art der Tätigkeit(en) eindeutig hervorgehen (z.B. Abschlusszeugnis, Arbeitszeugnis mit Beschreibung der Tätigkeit).

Das „zentrale“ Dokument (in der Regel das Abschlusszeugnis) ist in beglaubigter Form einzureichen. Für weitere Dokumente (z.B. Arbeitszeugnis) ist eine nicht beglaubigte Kopie ausreichend.

15. Inhalte des Praktikums

Durch Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgaben sollen die Studierenden an zukünftige Tätigkeiten als Bachelorabsolventen herangeführt werden. Dies kann in Zentralstellen, Stabsabteilungen, Projektgruppen oder auch in operativen Einheiten eines Unternehmens stattfinden. Nachfolgend ist eine Beispielliste aufgeführt:

Allgemeine betriebswirtschaftliche Einsatzbereiche (Beispiele):

- Einkauf
- Produktion
- Qualitätsmanagement
- Marketing/Vertrieb
- Controlling
- Rechnungswesen
- Unternehmensberatung (intern/extern)

Zusätzlich branchenspezifische Einsatzbereiche (Beispiele):

Ambulanter und stationärer Bereich:

- Patientenaufnahme und -abrechnung
- Medizincontrolling
- Versorgungsanalysen, integrierte Versorgung

Pharma- und Medizintechnikindustrie:

- Marketing/Vertrieb
- Forschung und Entwicklung
- Market Access

Krankenkassen oder KV:

- Budgetverhandlung mit Leistungserbringen
- Versorgungsmanagement

16. Anerkennung des Praxissemesters

a) Beginn des Praxissemesters ab dem 01.01.2015:

Zur erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester ist bis zum ersten Tag des dem Praxissemester folgenden Semesters ein Praktikumsbericht und ein Praktikumszeugnis beim Praktikantenamt vorzulegen.

Ihr Ansprechpartner für die Abgabe des Berichtes und des Zeugnisses ist immer das Praktikantenamt und nicht der Praktikantenbeauftragte!

Zur Erstellung eines Zeugnisses kann die Vorlage der Hochschule, auch auf Englisch, verwendet werden.

Ebenso ist es möglich, sich ein individuelles Zeugnis des Unternehmens ausstellen zu lassen.

17. Allgemeines zum Praktikumsbericht

1. Der Praktikumsbericht unterliegt grundsätzlich Ihrem Urheberrecht.
2. Sie selbst sind für Inhalt und Form im Rahmen der Vorgabe des Praktikantenamtes und dieses Informationsblattes verantwortlich.
3. Der Praktikumsbericht ist hinsichtlich der Formalien und der angemessenen Sprache als Vorbereitung auf die Ausarbeitung der Bachelorarbeit anzusehen.
4. Mit einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen Sie, dass Sie die Tätigkeiten, über die Sie berichten, auch tatsächlich selbst geleistet haben und dass Sie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben.
5. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass im Bericht keinerlei Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsbestimmungen Ihrer Praktikantenstelle verletzt werden. Es wird empfohlen, dass auch Ihr Betreuer im Unternehmen den Bericht abzeichnet.

18. Form und Umfang des Praktikumsberichtes

1. Umfang: 8 - 12 DIN A4 Seiten exklusive Deckblatt, Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis, Danksagung, Würdigung und Eidesstattlicher Erklärung, Absatz und Zeilenabstand jeweils 1,5 Zeilen
2. Deckblatt, 2 Seiten (Vordruck siehe unter: <https://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studierende/studienorganisation/praxissemester-praktika/>)
3. Inhaltsverzeichnis
4. Maximal zwei Seiten Vorstellung des Unternehmens, der Abteilung bzw. des Arbeitsbereiches (Quellen angeben!)
5. 6 – 9 Seiten Aufgaben und Tätigkeitsbeschreibung, erworbene Kenntnisse wiedergeben („Ich- Form“ ist erlaubt), Hintergrund bzw. Zweck ihrer Tätigkeit beschreiben.
6. 2 Seiten Selbstreflexion („Ich-Form“ ist erlaubt)
7. Quellenverzeichnis bzw. Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis
8. Danksagung, Würdigung
9. 1 Seite Eidesstattliche Erklärung
10. Zeugnis (Vordruck siehe unter <https://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studierende/studienorganisation/praxissemester-praktika/>) oder Firmenzeugnis
11. Die erarbeiteten Unterlagen bitte lochen und in einem Schnellhefter (Klarsichtmappe = oben durchsichtig, unten farbig) abheften. Bitte keine Ordner oder Spiralmappen o.ä. verwenden

12. Achten Sie unbedingt auf eine sprachlich korrekte und angemessene Ausdrucksweise. Vermeiden Sie Umgangssprache, Allgemeinaussagen oder Floskeln. Schreiben Sie keine Texte aus Marketingfolien oder aus Intra- bzw. Internetseiten ab! Benutzen Sie Ihre eigenen Worte. Achten Sie auch auf korrekte Rechtschreibung, Zeichensetzung und eine sinnvolle Gliederung mit verständlichen Überschriften.
13. Eingangsprüfung: Es wird eine Eingangsprüfung auf formale Fehler (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik, Satzbau, Sprache) durchgeführt. Sind auf zwei zufällig ausgewählten Seiten mehr als insgesamt fünf formale Fehler enthalten, wird der Bericht nicht zur Korrektur angenommen. In diesem Fall ist der früheste nächste Abgabetermin erst nach einem Monat. Sind erneut zu viele formale Fehler enthalten, ist der nächste Abgabetermin erst im darauffolgenden Semester.
14. Sollte der Bericht nicht den Anforderungen genügen, gibt es einmalig die Möglichkeit einer Korrektur. Sollten danach noch immer eklatante Fehler enthalten sein oder Zweifel bestehen, dass die praktische Tätigkeit tatsächlich durchgeführt wurde, muss zusätzlich zum Praktikumsbericht ein Vortrag vor einem Gremium gehalten werden, das über die Anerkennung entscheidet.

19. Auf folgende Aspekte sollten Sie beim Erstellen des Praktikumsberichtes eingehen

1. Vorstellung des Unternehmens und Eingruppierung in den Leistungsrahmen des Gesundheitswesens
2. Vorstellung des Arbeitsbereichs, der Abteilung und der Vorgesetzten
3. Beispielfragen und -themen zu Ihren Aufgaben, auf die Sie eingehen sollten:
 - Beschreiben Sie die wichtigsten Aspekte Ihrer Tätigkeit!
 - An welchen Projekten waren Sie beteiligt?
 - Welche Entscheidungen haben Sie vorbereitet?
 - Welchen Hintergrund bzw. Zweck hatte Ihre Tätigkeit für das Unternehmen?
4. Konnten Sie das an der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anwenden? Welche Module und Inhalte waren dies konkret? Welche Inhalte haben Ihnen möglicherweise gefehlt?
5. Was waren Ihre Erkenntnisse und erreichten Lernziele? Haben Sie gemeinsam mit dem Unternehmen Lernziele vereinbart?
6. Selbstreflexion
 - Wie haben Sie mit anderen Personen zusammengearbeitet?
 - Wie sind Sie mit Ihren Arbeitszeiten umgegangen?
 - Wie würden Sie ausgehend von Ihren Erfahrungen Ihre Stärken und Schwächen beschreiben? Geben Sie bitte konkrete Beispiele an.
7. Wie wurden Sie betreut? Empfehlen Sie Ihren Praktikumsplatz weiter? Würden Sie in dieser Firma zukünftig arbeiten wollen? Auch hier bitte konkrete fassbare Aussagen!

Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise zur Ausarbeitung des Berichtes in der Community unter „Praxissemester“.

20. Ansprechpartner

- Praktikantenbeauftragter der Fakultät GSW: Prof. Dr. Barth
- Vertreter: Prof. Dr. Ott
- Mitarbeiter im Praktikantenamt

Alle Formulare und Infos wie z.B. die Abgabetermine für den Praktikumsbericht finden Sie unter:

<https://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studierende/studienorganisation/praxissemester-praktika/>